

09.07.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5537 vom 1. Juni 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13943

Welche Daten wird die Landesregierung an den neuen Bund-Länder-Kooperationsausschuss zum Ausbau erneuerbarer Energien melden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nicht alle Bundesländer unterstützen gleichermaßen die Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien mit landespolitischen Maßnahmen. § 97 des EEG 2021 adressiert dieses Problem. Laut EEG soll daher in Zukunft ein Bund-Länder-Kooperationsausschuss die Ziele der Länder und deren Umsetzungsstand erfassen. Laut Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums hat das Gremium im März dieses Jahres das erste Mal getagt.

In § 98 EEG 2021 werden die Aufgaben der Bundesländer konkretisiert:

„(1). Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über

1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und
3. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung).“

Der Kooperationsausschuss soll die Länderberichte auswerten und jeweils bis zum 31.10. zu einem Bericht an die Bundesregierung zusammenfassen, die wiederum bis zum Ende des jeweiligen Jahres einen Bericht vorlegt. Dieser soll auswerten, ob der Ausbau im Plan liegt oder zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Für die Landesregierung NRW dürfte die Bereitstellung aktueller Werte zu den in § 98 geforderten Daten eine Herausforderung darstellen. In der Antwort auf die Große Anfrage 15 (Drucksache 17/7697) schreibt sie beispielsweise:

Datum des Originals: 09.07.2021/Ausgegeben: 15.07.2021

„Der Landesregierung liegen keine aktuellen das Landesgebiet umfassenden statistischen Daten – zu den gemeindlichen Konzentrationszonen und den in der Frage gewünschten Differenzierungen wie zu aktuellen Klageverfahren – vor.“

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5537 mit Schreiben vom 9. Juli 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. *Inwiefern wird es der Landesregierung möglich sein, zu allen in § 98 EEG 2021 geforderten Fragestellungen aktuelle Daten fristgerecht zu übermitteln? (Bitte jeweils auf in § 98 Absatz Nr. 1 bis 3 geforderten Daten eingehen)***

Die Landesregierung wird den in § 98 EEG 2021 geforderten Länderbericht unter Einhaltung der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmten Struktur- und Formatvorgabe inklusive sämtlicher dort vereinbarter Datenlieferungen fristgerecht übermitteln können.

- 2. *In welchem Umfang wurden in NRW Flächen in der geltenden Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt? (Bitte Angabe in Hektar je Kommune und Jahr der rechtskräftigen Ausweisung)***
- 3. *Zu welchem Anteil werden diese für die Windenergie gesicherten Flächen bereits durch Windenergieanlagen genutzt? (Bitte angeben, wie viel Windenergieleistung jeweils zusätzlich auf den mittels Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen noch installiert werden könnte)***
- 4. *Welche Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung sind der Landesregierung bekannt? (Bitte Angabe in Hektar je Kommune und Angabe des Verfahrensstandes)***

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie innerhalb bestehender Flächennutzungspläne haben die Gemeinden ihrer Planungshoheit als Element kommunaler Selbstverwaltung Ausdruck verliehen. Die konkret ausgewiesene und geplante Flächenkulisse von Konzentrationszonen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist nicht Gegenstand einer zentral von der Landesregierung erhobenen Statistik. Insofern liegen der Landesregierung darüber keine umfassenden Informationen vor.

- 5. *Wie hat sich die Dauer der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz in NRW in den vergangenen Jahren entwickelt? (Bitte die Dauer von Antragstellung bis Genehmigungserteilung in Monaten für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 je Genehmigungsbehörde angeben)***

Die in nachfolgender Tabelle zusammengefassten Angaben beziehen sich auf den Zeitrahmen von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde (vgl. § 10 Abs. 6a BImSchG, § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren). Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen unterrichtet die Genehmigungsbehörde den Antragsteller u.a. über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Berechnung der Genehmigungsfrist nicht relevant. Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft die Genehmigungsbehörde unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, den Antrag auf Vollständigkeit nach den Regelungen der 9. BImSchV (vgl. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV) und fordert den Antragsteller im Bedarfsfalle fristgebunden zur Ergänzung unvollständiger Antragsunterlagen auf. In Abhängigkeit von der inhaltlichen Qualität der Antragsunterlagen oder bei fehlenden Begutachtungen, kann es zu Verzögerungen kommen, die der Genehmigungsbehörde nicht anzulasten sind.

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden im System „Informationssystem Stoffe und Anlagen – ISA“ der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Bearbeitungszeiten für die Genehmigungsverfahren von WEA erfasst:

Durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für WEA in den Regierungsbezirken, Angabe in Monaten					
abgeschlossene Verfahren im Jahr:	2017	2018	2019	2020	2017-2020
Behörden im Regierungsbezirk					
Düsseldorf	12,4	2,6	7,7	7,8	7,6
Köln	2,2	6,8	2,1	2,0	3,3
Münster	4,9	3,2	6,1	4,5	4,7
Detmold	7,2	4,9	4,3	12,8	7,3
Arnsberg	2,9	1,9	13,7	7,4	6,5

Im Ergebnis der Auswertung liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer in Nordrhein-Westfalen im vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen.

Durchschnittliche Verfahrensdauern größer zehn Monate lassen sich insbesondere durch mangelhafte Gutachten, fehlendes Einvernehmen der Kommune, Zurückstellung/Ruhen des Genehmigungsverfahrens wegen Problemen bei der kommunalen Bauleitplanung sowie Klageverfahren begründen.

Betrachtet man den Zeitraum zwischen Antragstellung und Genehmigungserteilung, so liegt dieser nach einer Auswertung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind) für den Zeitraum Dezember 2017 bis Mai 2021 bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung bundesweit im Durchschnitt bei 21,2 Monaten und in Nordrhein-Westfalen bei 19 Monaten. Nordrhein-Westfalen liegt danach im bundesweiten Vergleich unterhalb der durchschnittlichen Verfahrensdauer.